

# § 10 AufEiPVO Durchführung der praktischen Prüfung

AufEiPVO - Aufnahms- und Eignungsprüfungen

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

§ 10.

(Anm.: Abs. 1 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 440/2006)

1. (2)Der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Prüfung notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch Z 8, BGBl. I Nr. 114/2017)

2. (4)Die praktische Prüfung ist in einem Einzel- und einem Gruppensetting von bis zu zwei Prüferinnen und Prüfern durchzuführen.
3. (5)Bedient sich ein Prüfungskandidat bei der Lösung einer Aufgabe unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen, ist die betreffende Aufgabe nicht zu beurteilen und eine neue Aufgabe zu stellen.
4. (6)Die dem Prüfungskandidaten im Rahmen der praktischen Prüfung gestellten Aufgaben sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

In Kraft seit 12.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)